

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Lennartz, Harald B. Schäfer (Offenburg),
Hans Gottfried Bernrath, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2502 —

Kennzeichnung von Kunststoffen

A. Problem

Eine Kennzeichnung von Kunststoffen verfolgt zwei Ziele:

- Bei seiner Kaufentscheidung für ein Produkt soll der Verbraucher auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien abstellen können;
- Sortierung oder Demontage der einzelnen Materialien werden erleichtert.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags, der eine Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe fordert.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 12/2502 abzulehnen.

Bonn, den 24. März 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Harald Kahl
Berichtersteller

Klaus Lennartz

Birgit Homburger
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Harald Kahl, Klaus Lennartz und Birgit Homburger

1. Der Antrag wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 1992 zur Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.
2. Um dem Kunden beim Einkauf die Möglichkeit zu verschaffen, auf die Umweltverträglichkeit der Produkte zu achten, indem er feststellen kann, aus welchen Materialien insbesondere Kunststoffverpackungen bestehen, fordert der Antrag, eine Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe vorzuschreiben. Damit sollen zugleich die spätere Demontage und Sortierung der einzelnen Materialien erleichtert werden.
3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 50. Sitzung am 24. März 1993 den Antrag beraten.

Die Fraktion der SPD erinnerte an die von der Bundesregierung im Jahre 1990 beschlossene Zielfestlegung für Verpackungen aus dem Nahrungs- und Genußmittelbereich. Diesem Beschluß zufolge hätte im Hinblick auf Kunststoffverpackungen eine Kennzeichnungspflicht bis Ende 1990 festgelegt sein sollen, wobei die Kennzeichen sich an allgemein üblichen Kurzbezeichnungen orientieren sollten.

Der Antrag auf Drucksache 12/2502 greife zudem die Entschließung des Bundesrates zur Verpackungsverordnung auf.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Antrag ab.

Die Fraktion der CDU/CSU wies auf repräsentative Umfrageergebnisse des Gesamtverbandes der kunststoffverarbeitenden Industrie e. V. hin, wonach die Mehrheit der befragten Betriebe eine Kennzeichnung von Kunststoffen vornehme.

Angesichts des von der EG-Kommission vorgelegten Entwurfs eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle — (KOM)92 278 endg. — SYN 436 —

Rats-Dok. Nr. 8426/92 — vom 15. Juli 1992, wonach innerhalb der Europäischen Gemeinschaften angestrebt werde, jede Verpackung mit einer harmonisierten Kennzeichnung zu versehen, die Angaben über die Wiederverwertbarkeit und die Bestandteile der Verpackung enthalten müsse, mache ein deutscher Alleingang zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Sinn.

Die von der Fraktion der SPD angeführte Zielfestlegung aus dem Jahre 1990 sei nur ein Bestandteil der Strategie der Bundesregierung gewesen, Kunststoffverpackungen zu verringern und deren stoffliche Verwertung zu verbessern. Durch die seither eingetretene Weiterentwicklung in der Abfallpolitik sei diese Zielfestlegung inzwischen überholt.

Vor einer Entscheidung über eine Kennzeichnungspflicht müßten jedenfalls die Erfahrungen des ersten Jahres mit den ab 1993 eingeführten Verwertungsquoten im Kunststoffbereich abgewartet werden.

Im übrigen sei — so die Fraktion der F.D.P. — bereits jetzt aufgrund des Dualen System Deutschland (DSD) ein deutlicher Rückgang bei Kunststoffverpackungen zu verzeichnen. Das DSD habe eine Preismstellung angekündigt, die ausdrücklich begrüßt werde. Durch die Lenkung über den Preis sei eine weitere Verminderung von Kunststoffverpackungen zu erwarten.

Nach Ansicht der Fraktion der F.D.P. seien bei einer Kennzeichnung im Hinblick auf eine spätere maschinelle Sortierung der unterschiedlichen Kunststoffe eher technische Möglichkeiten, etwa eine Infrarot-Kennzeichnung, zu nutzen, anstatt vom Verbraucher ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, wovon aber der Antrag auf Drucksache 12/2502 ausgehe.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den Antrag auf Drucksache 12/2502 abzulehnen.

Bonn, den 22. April 1993

Dr. Harald Kahl
Berichtersteller

Klaus Lennartz

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

